

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

(Entsorgungssatzung - EntS)
vom 05.12.2007

Aufgrund von §§ 47, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), § 63 Abs. 1 bis 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 423) und §§ 2, 9, 17ff und 37 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenthal vom 05.12.2007.

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Götzenthal (im Folgenden: AZV) betreibt gemäß § 1 Abs. 1 Abwassersatzung die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

(2) Grundstücke, die über eine Kläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt.

Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 63 Abs. 3 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.).

(3) Die nachstehende Satzung regelt die dezentrale Entsorgung einschließlich der Erhebung von Gebühren für die dezentrale

Entsorgung des Abwassers aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 20 Abs. 1 Abwassersatzung.

(4) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, ist die Abwassersatzung entsprechend anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, einschließlich Zubehör, des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Anschluss- und Benutzungspflichtige im Sinne dieser Satzung sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte,
- Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes,
- sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken,
- Inhaber der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die Grundstücksentwässerungsanlagen.

(3) Gebährensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebährensschuldner. Mehrere Gebährensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(4) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser). Zum Abwasser gehört auch der in Grundstücksentwässerungsanlagen gesammelte Schlamm in Kleinkläranlagen und das Abwasser in abflusslosen Gruben.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiung

(1) Anschluss- und Benutzungspflichtige von Grundstücken, auf denen Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und das Abwasser aus den Grundstücksentwässerungsanlagen dem AZV zu überlassen. § 63 Abs. 3 SächsWG bleibt unberührt.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Einrichtung ist der nach Absatz 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Zur wirksamen Befreiung von der Überlassungspflicht

bedarf es der Entscheidung der unteren Wasserbehörde.

§ 4 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Der ordnungsgemäße Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen, die an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, wird vom Zweckverband bzw. dessen Beauftragten regelmäßig durch jährliche Prüfungen überwacht.

(3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind:

- die Funktionsfähigkeit der Anlage zu beeinträchtigen
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des AZV über

1. die Anschlüsse in § 6 Abs. 1 bis 3 Abwassersatzung für Einleitungen in die Grundstücksentwässerungsanlagen;
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidern gem. § 16 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 5 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt

- regelmäßig, mindestens jedoch in den vom AZV für jede Grundstücksentwässerungsanlage festgelegten Abstände unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, DIN 4261-1, Ausgabe Dezember 2002, oder DIN EN 12566, Teil 1, Ausgabe Mai 2004, der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung oder
- zusätzlich nach Bedarf.

Bedarf zur Entsorgung besteht, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen,
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf bzw. 30 cm unter einer Schadstelle am Bauwerk gefüllt sind.

(2) Der AZV kann die Entsorgung nach Abs. 1 bei Erfordernis aus technologischen Gründen zwischen den festgelegten Terminen und ohne Anzeige vornehmen. Der AZV kann die Grundstücksentwässerungsanlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 4 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(3) Die regelmäßige Entsorgung erfolgt nach Tourenplänen. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen werden vom AZV rechtzeitig durch ortsübliche Bekanntmachung über den Abfuhrzeitraum informiert. Im Falle einer Verhinderung ist der AZV rechtzeitig darüber schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten und ein neuer Termin abzustimmen. Bei Unterlassung einer Absage sind durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Kosten einer vergeblichen Vorfahrt zu tragen.

(4) Bei Bedarf hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige mit einem Antrag schriftlich oder fernmündlich beim AZV die Entleerung mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung und Unterlassung des Antrages entsteht.

(5) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Entsorgungsfahrzeug erlangt der AZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung und Spülung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend auf seine Kosten zu beseitigen.

(8) Treten bei der Anfahrt, dem Zugang und der Entleerung des Inhaltes einer Grundstücksentwässerungsanlage Störungen ein, die auf schuldhaftes Verhalten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zurückzuführen sind, wird ein zeitlicher Mehraufwand berechnet.

(9) Befindet sich die Grundstücksentwässerungsanlage in einem Zustand, der eine normale Leerung nicht zulässt (z.B. Verschlammung), so hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Anlage auf seine Kosten reinigen zu lassen, wenn er diesen Zustand schuldhaft herbeigeführt hat.

(10) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige oder ein vom ihm beauftragter Dritter hat grundsätzlich auf dem Begleitschein des Entsorgungsunternehmers folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:

- a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. des Grubeninhaltes
- b) Saugschlauchmehrlängenaufwand
- c) zeitlicher Mehraufwand.

Weitere Angaben z.B. den Flüssigkeitsstand unter Oberkante Grubenabdeckung oder die Menge Spülwasser bei Bedarf können im Begleitschein festgeschrieben werden.

(11) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise während der Dauer von 2 Jahren auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen dem Verband vorzuzeigen.

§ 6 Prüfungsrecht, Auskunfts- und Anzeigepflicht, Überwachung

(1) Die Beauftragten des AZV sind berechtigt, vor Ort auf dem Grundstück zu prüfen, ob die satzungrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist ihnen zur Klärung der Fragen, ob

- a) eine entsorgungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage vorliegt
- b) die Einleitungsbedingungen dieser Satzung eingehalten werden
- c) ein Bedarfsfall gegeben ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und den in Frage kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle Fragen, die die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffen, Auskunft zu geben.

(3) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Betreiber – soweit dies noch nicht geschehen ist – bis spätestens 30. Juni 2008 dem AZV den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen.

Unverzüglich hat der Betreiber dem AZV die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 2 ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

(4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und

Benutzungspflichtige den Verband unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Menge des anfallenden Abwassers.

(5) Die Anzeigen nach Abs. 3 und 4 haben schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist - bei Kleinkläranlagen, für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Kleinkläranlagenverordnung die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, dem AZV die Wartungsprotokolle zuzusenden bzw. die Einsichtnahme in das Betriebsbuch anlässlich der Fäkalschlammabfuhr zu gewährleisten,

- bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, dem AZV die Einsichtnahme in das Betriebsbuch und die Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr zu gewährleisten.

Zur Einsichtnahme der Betriebstagebücher und der Sichtkontrolle der Anlage kann sich der AZV beauftragter Dritter bedienen.

§ 7 Haftung

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

Er hat den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Anlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der AZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

(1) Der AZV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Gebühren in Form einer Benutzungsgebühr zzgl. Zuschlägen für Schlauchmehrlängen und Mehraufwand für Leerfahrten bzw. Störungen.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Transportfahrzeuges gemessene Menge des entnommenen Abwassers, das bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Transportfahrzeuges zu messen und vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.

Der Benutzungsgebührensatz für Schlauchmehrlängen wird als €- Betrag pro Meter zusätzlicher Schlauchlänge berechnet, wobei bei jeder Abfuhr diese Schlauchmehrlänge vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.

Der Benutzungsgebührensatz für Mehraufwand wird als €- Betrag pro Stunde bzw. pro Leerfahrt berechnet, wobei dieser zeitliche Mehraufwand bzw. die Leerfahrt nach der erfolgreichen Abfuhr vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu bestätigen ist.

§ 9 Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ Abwasser, welches aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Abwasserbehandlungsanlage gereinigt wird 27,81 €.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ab einer notwendigen Schlauchlänge größer als 100 m werden 3,21 Euro je zusätzlichen Meter Schlauch berechnet.

(3) Zeitlicher Mehraufwand gem. § 5 Abs. 8 wird mit 32,12 Euro/ je Stunde bzw. Leerfahrt berechnet.

§ 10 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage fällt.

Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 1 mit der Erbringung der Leistung,

2. für den Zuschlag auf die Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 2 mit der Erbringung der Leistung und

3. für den Zuschlag für den zeitlichen Mehraufwand gem. § 9 Abs. 3 mit der Feststellung des schuldhaften Verhaltens des Anschluss- und Benutzungspflichtigen durch den AZV bzw. seines mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Anlagen verbunden werden kann.

(2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (1) das Abwasser nicht dem AZV überlässt;

2. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Vorschriften des § 4 (1) herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 4 (3) Stoffe in Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 4 (4) Nr. 1 i. V. mit § 6 (1) bis (3) der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 4 (4) Nr. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

6. entgegen § 6 (1) dem Beauftragten des AZV nicht ungehinderten Zutritt gewährt;

7. eine in § 6 (2) festgelegte Auskunftspflicht verletzt;

8. entgegen § 6 (3) und (4) seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 6 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 bei vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben die Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dem AZV vorlegt,

2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeinde anzeigt.

§ 13 Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der AZV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 12. Juli 1992 (Sächs. GVBl. S. 327).

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 09), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entsorgungssatzung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

Meerane, 05.12.2007

gez. Prof. Dr. Ungerer (Verbandsvorsitzender)